Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die
Schulleitungen der
öffentlichen Schulen und Weiterbildungskollegs
im Regierungsbezirk Düsseldorf

An die
Schulleitungen der
Ersatzschulen und Weiterbildungskollegs
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Aktenzeichen:
48.01/SFP/2025
bei Antwort bitte angeben

Frau Kolek
Zimmer: 5002
Telefon:
0211 475-4382
Telefax:
0211-875-651031585
Leoni.Kolek@
brd.nrw.de

Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
Eröffnung des Verfahrens für das Schuljahr 2024/2025

Runderlass des Kultusministers vom 10.03.1992* (BASS 13-61 Nr. 1)
*** Bereinigt. eingearbeitet: RdErl. v. 9.5.2008; RdErl. v. 18.11.2010**

Anlagen: Antragsformulare, Runderlass

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfungen unter dem Vorbehalt stehen, dass geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Gerade in seltenen Sprachen kann es vor diesem Hintergrund zu Ablehnungen kommen.

Die Schulleitungen der allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie der Einrichtungen der Weiterbildung prüfen, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Sprachprüfung erfüllt sind, bestätigen die Richtigkeit und leiten die Anträge an die Bezirksregierung Düsseldorf weiter.

Für das Schuljahr 2024/2025 wird der Abgabetermin festgesetzt auf:

Montag, den 30. September 2024.

Für die Teilnehmenden an Lehrgängen der Volkshochschulen und Studierende der Weiterbildungskollegs mit Semestereinstieg zum 01.02.2025 sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gilt eine verlängerte Abgabefrist bis

Montag, den 17. Februar 2025.

Für Schülerinnen und Schüler aus internationalen Förderklassen an Berufskollegs gibt es im Regelfall keine Notwendigkeit eine Feststellungsprüfung durchzuführen.

Als Prüfungszeitraum ist vorgesehen:

24.03.2025 – 11.04.2025

Bei der Festlegung von Schulwanderungen und Schulfahrten bzw. Klassenfahrten bitte ich o. g. Terminierung zu berücksichtigen. Für entsprechende Veranstaltungen werden KEINE Ersatztermine angeboten.

Es ist erforderlich, dass die Schule die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gem. Ziffer 1 des o. g. Erlasses vorab prüft. Voraussetzungen zur Zulassung:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen (dies bedeutet, dass zu keiner Zeit eine Benotung in

einer Pflicht-/Wahlpflichtfremdsprache erfolgt sein darf – eine diesbezügliche Note darf das beigefügte Zeugnis nicht enthalten),

- bisher wurde keine Sprachprüfung auf gleichem Bildungsniveau bestanden,
- die Meldung erfolgt in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll.

Eine Feststellungsprüfung ist in folgenden Fällen nicht erforderlich

Erster Schulabschluss und Erweiterter Erster Schulabschluss:

Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses gemäß §§ 40 und 41 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Herkunftssprache übernommen.

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe:

Das Gleiche gilt bezüglich der Zulassung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe für Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, deren Zeugnis aus dem Herkunftsland als Mittlerer Schulabschluss anerkannt werden kann. Die Sprache des Herkunftslandes kann in diesem Fall an die Stelle der 1. oder 2. Fremdsprache treten. Bei dieser Regelung geht es nur um die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Eine Übernahme der Note der Sprache des Herkunftslandes für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses ist noch nicht möglich.

Wahlpflichtfremdsprachen:
Die Anerkennung der Herkunftssprache erfolgt laut Ziffer 1.1 des Erlasses beim Erwerb der in Ziffer 2 genannten Abschlüsse und Berechtigungen. Der Erlass zielt auf eine Ersetzung ab, bei allen anderen Schulformen außer dem Gymnasium muss aber nichts ersetzt werden, denn eine zweite Fremdsprache ist bei Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen nicht verpflichtender Bestandteil des Bildungsgangs und Abschlusserwerbs. Sofern eine zweite Fremdsprache nicht gewählt wurde, bedarf es lediglich eines anderen WP-Faches, das in den Abschlusserwerb einbezogen wird.

Anträge auf Ersetzung der 2. Pflichtfremdsprache sind daher nur im Gymnasium und an gymnasialen Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs möglich.

Die Antragsformulare sind leserlich und vollständig auszufüllen und eingescannt per E-Mail ODER auf dem Postweg einzureichen.

Die **aktuellen** Antragsformulare, sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen Sprachen zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter finden Sie unter

https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulrecht-verwaltung/sprachpruefung-feststellungspruefung

Im Auftrag

gez.

Thomas Hartmann